# 3. Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil in die SWL Energie AG; Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG

**Ausgangslage und Zielsetzung**

Die Elektrizitätsversorgung Rupperswil (EVR) ist heute ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Rupperswil und versorgt das Gemeindegebiet mit Elektrizität. Die Leistungen werden schon heute teilweise durch externe Dienstleister erbracht, wobei zahlreiche betriebliche Aufgaben durch die SWL Energie AG wahrgenommen werden.

Die Rahmenbedingungen der schweizerischen Elektrizitätsversorgung haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Regulatorische Vorgaben, der Ausbau erneuerbarer Energien, die Dezentralisierung von Produktion, Speicherung und Verbrauch, die E-Mobilität sowie die Digitalisierung erhöhen die Anforderungen an die Elektrizitätsversorger. Mit dem Stromgesetz sind seit dem 1. Januar 2026 zusätzliche Vorgaben zu erfüllen. Für die EVR entstehen dadurch Mehraufwände und ein erheblicher Investitionsbedarf, insbesondere beim Stromnetz sowie bei der Mess-, Steuer- und Regeltechnik. Gleichzeitig steigen der Wettbewerbsdruck und die Anforderungen an das erforderliche Fachwissen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat im Rahmen des Strategieprozesses 2025 Gespräche mit möglichen Partnern aufgenommen. Gemeinsam mit der SWL Energie AG sowie deren Eigentümerinnen, der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen, wurde eine Ausgliederung der EVR geprüft. Von Mai bis September 2026 wurden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, die EVR und die SWL Energie AG bewertet, die vorläufigen Beteiligungsverhältnisse ermittelt und die notwendigen rechtlichen Grundlagen ausgearbeitet.

Der Gemeinderat sieht in der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG und der gleichzeitigen Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG die beste Möglichkeit, die Stromversorgung langfristig sicherzustellen und für die künftigen Herausforderungen zweckmässig aufzustellen.

**Zentrale Gründe für die Ausgliederung**

Mit der Ausgliederung wird eine grössere betriebliche Einheit geschaffen, wodurch Synergien genutzt und die steigenden Anforderungen an die Stromversorgung professionell erfüllt werden können. Die SWL Energie AG verfügt über das notwendige Fachwissen, die personellen Ressourcen und bestehende Lösungen, beispielsweise ein Kundenportal. Dadurch kann auf zusätzliche eigene Investitionen verzichtet werden. Die Synergien sollen sich positiv auf Tarife, Anschlussgebühren, Preise und Dienstleistungen auswirken.

Die SWL Energie AG ist bereits heute langjährige Dienstleisterin der EVR und übernimmt zahlreiche operative Aufgaben. Die Ausgliederung baut damit auf einer bestehenden Zusammenarbeit auf. Gleichzeitig werden Gemeinderat, Verwaltung und Finanzkommission von fachlich zunehmend komplexen Aufgaben entlastet. Die mit dem Stromgeschäft verbundenen Risiken werden ebenfalls auf die SWL Energie AG übertragen.

Die Einwohnergemeinde Rupperswil bleibt über ihre Beteiligung an der SWL Energie AG in die zukünftige Entwicklung eingebunden. Der Gemeinderat kann ein Mitglied im Verwaltungsrat der SWL Energie AG nominieren und damit sowohl die Unternehmensentwicklung als auch die regionale Entwicklung mitgestalten.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt sind die finanziellen Auswirkungen. Künftig soll wieder eine Konzessionsabgabe zugunsten der Einwohnergemeinde erhoben werden. Zusätzlich partizipiert Rupperswil als Miteigentümerin an den Dividendenausschüttungen der SWL Energie AG.

**Betriebliche Auswirkungen**

Mit der Ausgliederung wird das gesamte Geschäft der EVR auf die SWL Energie AG übertragen. Die bisherigen Stromkundinnen und -kunden der EVR werden Kundinnen und Kunden der SWL Energie AG. Damit gelten künftig deren Tarife, Gebühren und Preise.

Per 1. Januar 2027 werden die Energie-, Netz- und Rückliefertarife harmonisiert. Ab diesem Zeitpunkt gelten in Rupperswil dieselben Tarife wie im übrigen Versorgungsgebiet der SWL Energie AG. Die Tarif- und Gebührengestaltung erfolgt künftig durch den Verwaltungsrat der SWL Energie AG. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird hingegen weiterhin durch die Einwohnergemeinde Rupperswil festgelegt.

Das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters des Bereichs «Technische Betriebe» geht auf die SWL Energie AG über. Auch sämtliche Administrationsaufgaben werden künftig durch die SWL Energie AG wahrgenommen. Die bisher durch die Finanzabteilung erbrachten administrativen Dienstleistungen entfallen. Gemeinderat, Verwaltung und technische Kommission werden von bisherigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der EVR entlastet.

Bestehende Vertragsverhältnisse mit Kundinnen und Kunden, Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern werden aufgehoben beziehungsweise auf die SWL Energie AG übertragen. Die bisherigen kommunalen Reglemente zur Elektrizitätsversorgung werden entsprechend aufgehoben oder angepasst.

Nicht betroffen ist die öffentliche Beleuchtung. Diese bleibt weiterhin in der Verantwortung der Einwohnergemeinde Rupperswil. Die SWL Energie AG bleibt wie bisher mit deren Betriebsführung beauftragt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Ausgliederung verändert sich die Rolle der Einwohnergemeinde Rupperswil vom Betreiber einer eigenen Elektrizitätsversorgung zur Aktionärin eines Energieversorgungsunternehmens.

Die EVR wurde bisher als Spezialfinanzierung geführt und leistete einen Beitrag an den Finanzhaushalt in Form einer Verwaltungsentschädigung. Bis Ende 2021 wurde zudem eine Konzessionsabgabe erhoben. Diese wurde ab 2022 ausgesetzt, da eine Gemeinde gemäss der Rechtsprechung für die Nutzung des eigenen öffentlichen Grundes keine solche Abgabe erheben kann.

Nach der Ausgliederung soll wieder eine Konzessionsabgabe erhoben werden, welche jährlich vom Gemeinderat festgelegt wird. Das neue Konzessionsreglement sieht eine Bandbreite von 0,50 bis 0,75 Rp./kWh vor, begrenzt auf maximal CHF 30'000 pro Endverbraucher und Jahr. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Abgabe ab 1. Januar 2027 auf 0,60 Rp./kWh festzulegen. Daraus wird für den Finanzhaushalt eine jährliche Entlastung von rund CHF 150'000 erwartet.

Als Aktionärin wird die Einwohnergemeinde zudem an den Dividendenausschüttungen der SWL Energie AG beteiligt. Gemäss Eigentümerstrategie strebt die SWL Energie AG eine jährliche Dividendenausschüttung von insgesamt CHF 1,2 bis 1,5 Mio. an. Für Rupperswil wird von einem Dividendenanteil von ca. CHF 108’000 ausgegangen. Die Dividendenerträge fliessen ebenfalls in den Finanzhaushalt.

Aufgrund unterschiedlicher Abschreibungs- und Bewertungsgrundsätze liegt der regulierte Wert der EVR über dem heutigen Buchwert. Daraus ergibt sich eine provisorische Bewertungsdifferenz von rund CHF 4,76 Mio., die im Rechnungsjahr 2027 als realisierter Gewinn ausgewiesen wird. Der entsprechende Gegenwert liegt in Form der Aktien der SWL Energie AG vor. Es entstehen aus der Ausgliederung somit keine liquiden Mittel.

**Beteiligung an der SWL Energie AG**

Die Aktiven der EVR werden als Sacheinlage in die SWL Energie AG eingebracht. Im Gegenzug erhält die Einwohnergemeinde Rupperswil im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien der SWL Energie AG.

Die derzeitige provisorische Bewertung basiert auf der Deklaration der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und dem Jahresabschluss 2025. Zusätzlich wurde die Bewertung der SWL Energie AG durch die Finanzkommission Rupperswil plausibilisiert. Daraus ergibt sich eine provisorische Beteiligung Rupperswils von rund 9,5 %.

Die definitive Bewertung kann erst nach Vorliegen der ElCom-Deklaration 2026 und des Jahresabschlusses 2026 erfolgen. Nach den per Ende September 2026 vorliegenden Forecast-Werten wird die definitive Beteiligung voraussichtlich zwischen rund 8,5 % und 10,5 % liegen.

Die Beteiligung wird im Finanzvermögen der Gemeinde bilanziert. Die bisherigen Anlagen der EVR sowie das Eigenkapital der Spezialfinanzierung werden ausgebucht. Es findet kein Geldfluss zugunsten der Gemeinde statt.

Die SWL Energie AG und die RTB Regionale Technische Betriebe prüfen unabhängig davon eine mögliche Fusion. Sollte diese zustande kommen, würde der prozentuale Anteil Rupperswils am fusionierten Unternehmen sinken, während der Wert der Beteiligung gleichwertig bleiben soll. Somit hat dieses Vorhaben keine Auswirkungen auf die vorliegende Ausgliederung.

**Rechtliche Grundlagen**

Die Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil und Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4 OR und erfordert mehrere Rechtsgrundlagen. Die Gemeindeversammlung der EWG Rupperswil beschliesst über die eigentliche Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG inkl. Aufhebung der heutigen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Elektrizitätsversorgung sowie über die Einführung eines Konzessionsreglements und eines Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglements. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Mit dem Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG wird der Geschäftsbetrieb der EVR mit den betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven auf die SWL Energie AG übertragen. Die Einwohnergemeinde erhält dafür Aktien. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt, die erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und insbesondere den Aktionärsbindungsvertrag sowie den Konzessionsvertrag abzuschliessen.

Das Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement) schafft die gesetzliche Grundlage für die Konzessionsabgabe. Diese wird für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung erhoben und fliesst der Einwohnergemeinde Rupperswil zu.

Die beantragte Erhebung einer Konzessionsabgabe bedingt die vorgängige Zustimmung zur Ausgliederung der EVR und der Beteiligung an der SWL Energie AG.

Das Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement) regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entrichten bei einem Anschluss einen Netzanschluss- und einen Netzkostenbeitrag. Der Netzanschlussbeitrag richtet sich nach den effektiven Kosten. Der Netzkostenbeitrag liegt im Niederspannungsnetz zwischen CHF 60 und 90 pro Ampère und im Mittelspannungsnetz zwischen CHF 60 und 90 pro kVA. Die Beiträge fallen der SWL Energie AG zu. Das Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement ersetzt die aufgehobenen Paragrafen des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe der Gemeinde Rupperswil.

Die beantragte Genehmigung des Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglements bedingt die vorgängige Zustimmung zur Ausgliederung der EVR und der Beteiligung an der SWL Energie AG.

Ergänzend werden ein Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Rupperswil und der SWL Energie AG sowie ein Aktionärsbindungsvertrag zwischen Rupperswil, Lenzburg und Staufen abgeschlossen. Der Aktionärsbindungsvertrag regelt insbesondere die Führung und Aufsicht des Unternehmens sowie das Recht Rupperswils auf die Nomination eines Mitglieds des Verwaltungsrates. Diese beiden Dokumente werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**Folgen einer Ablehnung und weiteres Vorgehen**

Damit die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG vollzogen werden kann, braucht es sowohl die Zustimmung der EWG Rupperswil wie auch des Einwohnerrates der Stadt Lenzburg sowie des Gemeinderates Staufen und des Verwaltungsrates der SWL Energie AG. Die Zustimmung des Verwaltungsrats der SWL Energie AG, des Gemeinderates Staufen und des Stadtrates Lenzburg liegt bereits vor.

Bei einer Ablehnung wird die EVR weiterhin als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen beziehungsweise selbstfinanziertes Werk der Einwohnergemeinde geführt. Rupperswil kann damit weiterhin selbständig über die EVR entscheiden. Die angestrebten Skaleneffekte und Synergien können jedoch nicht genutzt werden. Benötigtes Know-how und zusätzliche Dienstleistungen müssten weiterhin extern beschafft werden. Ebenso entfielen die vorgesehenen Dividendenerträge sowie die wiedereinzuführende Konzessionsabgabe.

Als Stichtag für die Ausgliederung ist der 1. Januar 2027 vorgesehen. Nach den Jahresabschlüssen per Ende 2026 sollen bis April 2027 die definitiven Bewertungen und Beteiligungsverhältnisse ermittelt werden. Bis Juni 2027 soll die Generalversammlung der SWL Energie AG die Kapitalerhöhung und den Vollzug der Ausgliederung beschliessen, rückwirkend per 1. Januar 2027.

**Anträge:**

Der Gemeindeversammlung werden drei Anträge unterbreitet:

1. Der Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG sei zu genehmigen.
2. Das Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement) sei zu genehmigen.
3. Das Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement) sei zu genehmigen.

<u>Anhänge</u>

1. Ausführliche Botschaft
2. Beschluss Ausgliederung EVR / Beteiligung an SWL Energie AG
3. Konzessionsreglement
4. Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement
5. Aktionärsbindungsvertrag
6. Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung